

Hygienekonzept des TSV Heiningen 1892 e. V.

Stand: 25.08.2021

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gruppengröße

Die Höchstzahl der Mitglieder einer Sportgruppe bemisst sich nach den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen.

Eine Durchmischung einzelner Sportgruppen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gruppen nicht beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen begegnen.

1.2 Zutritts- / Teilnahmeverbot und Nachweispflicht

Bei allen Sportangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, ist der Zutritt und die Teilnahme an den Sport-, Trainings- und Übungsangeboten nur immunisierten Personen gemäß § 4 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14.08.2021 oder solchen gestattet, die gemäß § 5 der Corona-Verordnung vom 14.08.2021 als getestete Person gelten.

Als **immunisierte Personen** gelten solche, die keine entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen und

1. vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Impfnachweis im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 vorlegen können oder

2. von COVID-19 genesen sind und einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 vorlegen können.

Als **getestete Person** gilt eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder

2. Schülerin einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf die Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist und dies in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokument glaubhaft machen kann, wobei für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils aktuellen Fassung gelten, oder

3. einen geeigneten Testnachweis vorlegen kann.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,

2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt erfolgt oder

3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Corona-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Bei Trainings- und Übungsangeboten, die im Freien stattfinden, ist eine Teilnahme auch nicht-immunisierten Personen ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Erlaubt sind ihnen ohne Testnachweis auch kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- und Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich. Das Nähere dazu regelt § 3 der Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021.

1.3 Maskenpflicht und Abstandswahrung

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand auch ansonsten abseits des Sportbetriebs einzuhalten.

Wo es die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht erfordert, erfolgt das Betreten und Verlassen der Sportanlagen getrennt nach Gruppen unter der Aufsicht und Kontrolle der Übungsleiter*innen der Sportgruppen.

Dazu versammeln sich die Trainingsteilnehmer*innen einer Sportgruppe unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Meter zueinander vor der Sportanlage und warten darauf, von ihren Übungsleiter*innen eingelassen zu werden. Der Einlass kann zur Sicherstellung der Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht auch unter der Leitung beauftragter Personen geschehen.

Das Verlassen der Sportanlagen erfolgt dann ebenfalls wieder geordnet, also getrennt nach Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmer*innen.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten oder zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Beim Hallensport gilt während des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie auf den Wegen innerhalb des Gebäudes und abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entsprechend den Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie solche Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Eine Verpflichtung besteht auch dann nicht, sofern das Tragen einer Maske aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

1.4 Nutzung von Sanitär- und Nebenräumen

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Davon unberührt bleiben Sonderregelungen für Übungs- und Sportangebote in unserer TSV-Halle und dem daran angegliederten Gymnastikraum.

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die an Sport-, Übungs- und Trainingsangeboten im Freien teilnehmen, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

1.5 Hygiene beim Übungsbetrieb

Es wird empfohlen, vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde sowie nach jedem Toilettengang die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Bei Kindern sollte in jedem Fall das Händewaschen gegenüber dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgezogen werden.

Bei Übungseinheiten, in denen Übungen auf Gymnastikmatten durchgeführt werden, sind alle Trainingsteilnehmer*innen dazu verpflichtet, ein großes Hand- oder Badetuch mitzubringen, das sie als Mattenaufgabe verwenden. Wer über eine eigene Gymnastikmatte verfügt, wird darum gebeten, sie mitzubringen und zu nutzen. In Absprache mit den Übungsleiter*innen können zudem auch eigene Kleingeräte, Bälle oder Alltagsgegenstände als Trainingsmaterialien mitgebracht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist zudem, dass alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räume, die dem Aufenthalt der am Training / Übungsbetrieb beteiligten Personen dienen, genutzt werden.

1.6 Reinigung, Desinfektion

Alle verwendeten Sport- und Trainingsgeräte sind je nach Nutzungsintensität und Gerätetyp mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Dies kann auch mehrfach während einer Übungsstunde – etwa beim Nutzerwechsel an Geräten – erforderlich sein, u. U. aber auch in Intervallen von bis zu sechs oder acht Wochen erfolgen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die entsprechenden Herstellerhinweise und die Hygienekonzepte der Fachsportverbände, die zu beherzigen sind. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht zwingend erforderlich und hat auch den Nachteil, dass Sportgeräte durch deren Verwendung schwer beschädigt oder unbrauchbar werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass Kinder nicht unnötig durch den Kontakt mit Desinfektionsmitteln belastet werden sollten.

Der TSV Heiningen geht davon aus, dass alle sonstigen routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die in den Sportstätten, die sich in kommunaler oder behördlicher Trägerschaft befinden, anfallen, wie auch sonst üblich von den dafür zuständigen Bediensteten oder beauftragten Personen durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Vorhalten der allgemein erforderlichen Hygienemittel und -materialien sowie für die Information und Kenntlichmachung der durch die Nutzer einzuhaltenden Bestimmungen.

1.7 Dokumentationspflicht

In jeder Übungseinheit ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die es im Falle eines Infektionsgeschehens den dafür zuständigen Behörden im Nachhinein erlaubt, etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Erfasst werden dabei

1. Datum sowie die Uhrzeiten des Beginns und des Endes des Trainings, der Übungs- oder Kursstunde,
2. Name und Vorname aller Teilnehmer*innen am Training bzw. an der Übungs- oder Kursstunde,
3. Adresse und sofern vorhanden, Telefonnummer der Teilnehmer*innen.

Im Laufe der Zeit neu zur Gruppe hinzustoßende TeilnehmerInnen oder solche, die ein Probetraining absolvieren, sind auf der Liste entsprechend zu ergänzen. Das Führen und Aufbewahren der Anwesenheitslisten obliegt den jeweiligen Übungsleiter*innen, wobei sichergestellt werden muss, dass ein Zugriff auf die Listen durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TSV Heiningen problemlos und schnell erfolgen kann.

Wer seine Kontaktdaten in dem oben genannten Umfang nicht angeben möchte, darf am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation einer Übungsstunde beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten. Ferner ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. (Sonder-)Regelungen für die TSV-Halle

Neben den oben genannten Bestimmungen oder abweichend davon gelten für die Nutzung der TSV-Halle und des Gymnastikraums aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Verhältnisse folgende Regelungen:

2.1 Betreten, Verlassen und Nutzung der Räumlichkeiten

Das Betreten des Gebäudes für den Übungsbetrieb erfolgt ausschließlich durch den hinteren Sportlereingang; Sportgruppen, die in der Haupthalle ihre Übungsstunde absolvieren, verlassen das Gebäude durch den Haupteingang zwischen Geschäftsstelle und unserer Vereinsgaststätte. Sportgruppen, die den Gymnastikraum nutzen, verlassen das Gebäude wieder durch den Sportlereingang.

Der Zugang und das Verlassen des Gebäudes wird dabei durch die jeweiligen Übungsleiter*innen organisiert, die für den Zutritt und das Verlassen der Räumlichkeiten eine Freigabe erteilen. Dadurch soll insbesondere auch ein Beegnen von verschiedenen Sportgruppen im Treppenhaus möglichst vermieden werden.

Für das ausreichende Vorhandensein von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie allen anderen in diesem Zusammenhang erforderlichen Materialien, Gegenständen und Einrichtungen ist gesorgt.

Alle Trainingsteilnehmer*innen, deren Sportangebot in der Haupthalle stattfindet, nutzen die Gaststättentoiletten, während die Toilette im Untergeschoss des Treppenhauses ausschließlich für die Nutzer*innen des Gymnastikraums zur Verfügung steht.

2.2 Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Umkleiden und Duschen in der TSV-Halle stehen diese Räumlichkeiten bis auf weiteres für eine Nutzung nicht zur Verfügung. Alle Trainingsteilnehmer*innen müssen daher schon komplett für die Übungsstunde gekleidet erscheinen. In der vorliegenden Sondersituation gilt dies auch im Hinblick auf die Sportschuhe, die ebenfalls schon beim Betreten des Gebäudes getragen werden sollten.

Vor dem Betreten der eigentlichen Sporträumlichkeiten sind die Schuhe zum Schutz unserer Hallenböden auf den dazu bereit liegenden Schmutzmatten abzustreifen. Persönliche Gegenstände (Schlüssel, Regenschirm, Trinkflasche ...) und Wetterkleidung sollten während der Übungsstunde in einer entsprechenden (Sport-)Tasche am Rand der Sportfläche verwahrt werden.

2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Um den Schutz vor einer Corona-Infektion zu erhöhen, wird die zeitliche Taktung der Grundreinigungs- und allgemeinen Desinfektionsarbeiten innerhalb des Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität erhöht. Dies betrifft sowohl die Sporträumlichkeiten als auch die Toiletten, das Treppenhaus und die Gänge, die von den Nutzern auf ihren Wegen innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Alle erforderlichen Einzelheiten dazu

werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe mit den zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragten Personen vereinbart.

2.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen in und nach der Übungsstunde

Für die Reinigung und Desinfektion der benutzten Sportgeräte und Gegenstände, gelten die oben unter 1.6 ausgeführten Bestimmungen. Dabei sind diese Arbeiten in der Regel durch die jeweiligen Nutzer*innen vorzunehmen. Wo es sinnvoll und erforderlich ist, hat dies innerhalb oder vor Ende der Trainingsstunde zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass nachfolgende Sportgruppen pünktlich mit ihrer Einheit beginnen können und hygienisch unbedenkliche Verhältnisse vorfinden.

Die Kippfenster in der Haupthalle und im Gymnastikraum sollten auch während der Übungsstunden möglichst durchgängig geöffnet bleiben.

Im Gymnastikraum besteht zudem die Möglichkeit, den dort in die Decke eingebauten leistungsstarken Lüftungsventilator zu nutzen. Dies empfiehlt sich insbesondere während solcher Übungsstunden, bei denen eine Musikbeschallung erfolgt, die für eine Lärmbelästigung der Anlieger sorgen könnte.

Dieses Hygienekonzept ersetzt seine Vorgängerkonzepte und tritt unverzüglich in Kraft.

Heiningen, den 25.08.2021
Die Vorstandschaft